

# Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2023

Nr. 48

Freitag, 01. Dezember 2023

# 19 ISPRINGER 19. WEIHNACHTS- BASAR

**02/12/23** – 16<sup>30</sup> – 22<sup>00</sup> Uhr

**03/12/23** – 12<sup>00</sup> – 18<sup>00</sup> Uhr

Auf dem Dorfplatz und  
im Bürgerhaus Regenbogen  
(inkl. Scheune)

Gestaltung: Jajina Schneider / schneider@mbb.de



**Notdienste/Beratung und Hilfe****Bereitschaftsdienst bei Störungen**

<b>SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH &amp; Co. KG</b> Störungsmeldestelle – Strom <b>24 Stunden erreichbar</b>	<b>Tel. 0800 797 39 38 37</b>
<b>Erdgas Südwest GmbH</b> Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	<b>Tel. 07243/2 16-0</b> <b>Tel. 01802/056229</b>
<b>Wasserversorgung Ispringen</b> Störungen	<b>Tel. 0160/6826038</b>
<b>KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber</b> Kundenservice	<b>Tel. 0221 46619100</b>

**Wichtige Rufnummern**

<b>Feuerwehr</b>	<b>Tel. 112</b>
<b>Polizei Notruf</b>	<b>Tel. 110</b>
<b>Revier Pforzheim</b>	<b>Tel. 186-0</b>
<b>DRK Krankentransport</b>	<b>Tel. 19 222</b>
<b>Allgemeiner Notfalldienst:</b>	<b>Tel. 116117</b>

**Ärztliche Notdienste**

<b>Zahnärztlicher Notdienst</b>	<b>Tel. 0621/30000818</b>
<b>Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)</b>	
<b>Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim</b> Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim Mo, Di, Do 19 – 22 Uhr, Mi, Fr 16 – 22 Uhr Sa, So und Feiertage 8 – 22 Uhr	
<b>Kinder Notfallpraxis Pforzheim</b> Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim Mi 15 – 20 Uhr, Fr 16 – 20 Uhr, Sa, So und Feiertage 8 – 20 Uhr.	
<b>Tierärztlicher Notdienst</b> Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	<b>Tel. 07231/133 29 66</b>

**Dienstbereitschaft Apotheken**

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
Freitag 01.12.2023	Heynlin-Apotheke Stein Königsbacher Straße 26 75203 Königsbach-Stein (Stein) <b>Tel. 07232/31 11 36</b>
Samstag 02.12.2023	Rats-Apotheke Ispringen Gartenstraße 8 75228 Ispringen <b>Tel. 07231/98 40 40</b>
Sonntag 03.12.2023	Hebel-Apotheke im Ärztecenrum Simmelerstraße 3 75172 Pforzheim (Innenstadt) <b>Tel. 07231/31 66 99</b>
Montag 04.12.2023	Hohenzollern-Apotheke Hohenzollernstraße 29 75177 Pforzheim (Nordstadt) <b>Tel. 07231/3 44 05</b>
Dienstag 05.12.2023	Enztal-Apotheke Pforzheim Westliche Karl-Friedrich-Straße 47 75172 Pforzheim (Innenstadt) <b>Tel. 07231/5 87 51 16</b>
Mittwoch 06.12.2023	Schlössle-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Straße 80 75172 Pforzheim (Innenstadt) <b>Tel. 07231/4 24 64 20</b>
Donnerstag 07.12.2023	Wartberg-Apotheke Pforzheim Redtenbacherstraße 22 75177 Pforzheim (Nordstadt) <b>Tel. 07231/5 13 72</b>
Freitag 08.12.2023	VitalWelt Apotheke in der Arcus-Klinik Rastatter Straße 17 – 19 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe) <b>Tel. 07231/2 98 80 40</b>
Samstag 09.12.2023	Tiergarten-Apotheke Haidach Strietweg 70 75181 Pforzheim (Buckenberghaidach) <b>Tel. 07231/41 45 00</b>

**Soziale Dienste und Einrichtungen****Diakoniestation Ispringen**

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**  
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

**Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen**

Im Bürgerhaus Regenbogen  
Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch  
Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch  
Ansprechpartnerin: Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

**Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen**

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr  
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Käbler (Pflegedienstleitung)  
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet  
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

**Diakonieverband Enzkreis**

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;  
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst **Tel. 07231/91 70-0**

**Diakonie Pforzheim**

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschafts-  
konfliktberatung, Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim und auch  
in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,  
Terminvergabe unter: **Tel. 07231/42865-0**  
Fachstelle gegen häusliche Gewalt **Tel. 07231/4576333**

**Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis**

[www.frauenhaus-pforzheim.de](http://www.frauenhaus-pforzheim.de) **Tel. 07231/45763-0**

**Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.**

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung  
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

**„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen**

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

**Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.**

Anlaufstelle bei Essstörungen **Tel. 07231/9227760**

**Kontakt- und Informationsstelle für**

**Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)**  
Sprechzeiten Mo, Di und Do 8:30 - 12:30  
und nach Vereinbarung **Tel. 07231/308-9199**

**Pro Familia**

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,  
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

**Deutscher Kinderschutzbund**

**Pforzheim Enzkreis e.V.** Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

**Lilith**

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen  
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel. 07231/35 34 34**

**Jugend- und Drogenberatungsstelle**

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,  
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

**Beratungsstelle für Eltern,**

**Kinder und Jugendliche** **Tel. 07231/30870**

**AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,**

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

**Miteinanderleben e.V.**

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,  
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur  
[www.miteinanderleben.de](http://www.miteinanderleben.de) **Tel. 07231/589020**

**Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“**

**Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro** **Tel. 07231/8001008**

**Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro**

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

**Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.**

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/20448-0**  
Durchwahl von Herrn Ullmann **Tel. 07231/20448-10**  
Durchwahl von Frau Keller **Tel. 07231/20448-22**

**TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.**

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

**Psychosoziale Krebsberatungsstelle**

**für Betroffene und Angehörige** **Tel. 07231/969 8900**  
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich  
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen  
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim  
Aktuelle Termine unter: [www.kbs-pforzheim.de](http://www.kbs-pforzheim.de)

**DRK Wohnberatung Enzkreis**

[wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de](mailto:wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de) **Tel. 07231/373-236**



## Müll/Umwelt

Dezember	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
1 Fr					
2 Sa					08:30-11:30
3 So					
4 Mo		x			
5 Di				x	14:00-17:30
6 Mi					
7 Do					14:00-17:30
8 Fr					
9 Sa					13:00-16:00
10 So					
11 Mo			x		
12 Di	x				
13 Mi					09:00-12:30
14 Do					
15 Fr					09:00-12:30
16 Sa					08:30-11:30
17 So					
18 Mo					
19 Di					
20 Mi					14:00-17:30
21 Do					
22 Fr					14:00-17:30
23 Sa					13:00-16:00
24 So					
25 Mo	1. Weihnachtsfeiertag				
26 Di	2. Weihnachtsfeiertag				
27 Mi					
28 Do	x				09:00-12:30
29 Fr					
30 Sa					08:30-11:30
31 So					

### Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Ispringen
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt Telefon: 07231 / 98 12 - 0 E-Mail: <a href="mailto:gemeinde@ispringen.de">gemeinde@ispringen.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Für den übrigen Teil:	Verlag & Druckerei Schlecht e.K. <a href="http://www.gemeinde.de">www.gemeinde.de</a> <a href="mailto:verlag@gemeinde.de">verlag@gemeinde.de</a>
Hausanschrift:	Kerschensteinerstraße 10 75417 Mühlacker Telefon: 07041 / 30 22 Telefax: 07041 / 52 49

## Informationen aus dem Rathaus

### Bürgersprechstunde

Liebe Ispringerinnen und Ispringer,  
ich lade Sie herzlich zu meiner nächsten Bürgersprechstunde ein.  
Diese findet am **Montag, 4. Dezember 2023** im Rathaus Ispringen, Gartenstraße 12, statt.

Gerne möchte ich mit Ihnen über Themen, die Ihnen wichtig sind, ins Gespräch kommen.

Zur besseren Planung freue ich mich über eine Anmeldung bei Frau Santaniello unter Telefon 07231/9812-33.

Die Bürgersprechstunde wird jeden 1. und 3. Montag für die Ispringer Mitbürger und Mitbürgerinnen angeboten.

Es grüßt Sie herzlich

Thomas Zeilmeier  
Bürgermeister

### Alle Jahre wieder...

Pünktlich zum ersten Adventswochenende mit unserem Weihnachtsbasar, ziert ein festlich geschmückter Tannenbaum unseren Dorfplatz!

Organisiert und aufgestellt wurde dieser wunderschöne Baum, sowie der auf unserem Friedhof, von unserem Bauamt mit tatkräftiger Unterstützung des Bauhof-Teams.

Zudem leuchten in diesem Jahr wieder die Lichtersterne entlang der Gartenstraße bis zum Dorfplatz.

Jetzt kann die festliche Vorweihnachtszeit starten...





## Neue Fahrzeuge für den Ispringer Bauhof

Nach 12 und 14 Jahren Einsatzzeit und kostspieligen Reparaturarbeiten hat die Gemeinde Ispringen drei neue Fahrzeuge für den Bauhof angeschafft.



Bereits im vergangenen Jahr wurde ein neuer VW-Transporter für den Einsatz in der Wasserversorgung beschafft. Er stellte eine Ersatzbeschaffung dar, da der Vorgänger mit 220.000 km in entsprechend schlechtem Zustand war.

In 2023 wurde ein neuer Traktor beschafft. Der bisher genutzte Traktor des Bauhofs, Baujahr 2011, hatte für den Einsatz im Winterdienst keine ausreichend leistungsstarke Maschine und lief dadurch bisher unter Volllast am Limit der Motorleistung. Die Verkehrssicherheit, z.B. für Pflege- und Streuarbeiten konnte aus Sicherheitsgründen nicht mehr gewährleistet werden. Mittel für eine Ersatzbeschaffung eines leistungsstärkeren Traktors wurden durch den Gemeinderat im Haushalt der Gemeinde Ispringen für das Jahr 2023 eingestellt. Bei der Auswahl des neuen Traktors wurde insbesondere Wert auf die Leistungsfähigkeit für die des Bauhofs erforderlichen Arbeiten gelegt. So wird dieser neben dem Winterdienst auch für die Mäh- und Mulcharbeiten eingesetzt.

Zusätzlich musste bereits im Haushaltsjahr 2023 eine Ersatzbeschaffung des VW-Crafters aufgrund eines Totalschadens vorgenommen werden, welcher ursprünglich für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehen war. Der Crafter ist bei Arbeiten im Rahmen der öffentlichen Grünpflege, der Müllbeseitigung und sonstigen Unterhaltungsarbeiten im Einsatz.

Die Gemeinde Ispringen wünscht allzeit gute Fahrt!

Bauamt, 27.11.2023

## Winterdienst im Straßenverkehrsbereich der Gemeinde Ispringen

Das Ordnungsamt informiert:

Organisation des Winterdienstes

– Umfang der Räum- und Streupflicht der Gemeinde

– Umfang der Räum- und Streupflicht für Anlieger

Für einen organisationssicheren Winterdienst auf den Straßen wurde ein aktueller und erfüllbarer Räum- und Streuplan für das Straßennetz der Gemeinde Ispringen aufgestellt.

### Warum wird meine Straße nicht geräumt und gestreut?

Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Straßen, Wege und Plätze. Hierunter gefasst ist auch der Winterdienst der Räum- und Streupflicht.

Nach einem Stufenplan werden die Straßen in Ispringen geräumt und gestreut.

Auf Straßen, die nicht oder erst später geräumt und gestreut werden, ist von allen Verkehrsteilnehmern eine erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht im Straßenverkehr gefordert.

### Eine allgemeine Räum- und Streupflicht für die Fahrbahnen aller Gemeindestraßen besteht nicht.

Während der Wintermonate wird es generell als zumutbar erachtet, in untergeordneten Verkehrsbereichen und außerhalb der geschlossenen Ortslagen auf winterliche Verhältnisse zu treffen. Es gehört zur Sorgfaltspflicht jedes Fahrzeugführers, hierfür durch eine entsprechende rechtzeitige Umrüstung des Fahrzeuges und anpassen des Fahrverhaltens Vorsorge zu treffen.

Eine Räum- und Streupflicht außerhalb geschlossener Ortschaften besteht nur bei verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Stellen.

### Behinderung des Räumfahrzeuges

Besonders wird noch darauf hingewiesen, dass oftmals Anliegerstraßen dann nicht geräumt werden können, wenn Fahrzeuge ungünstig bzw. sogar verkehrswidrig geparkt sind und dadurch das Räumfahrzeug blockieren. Es wird deshalb gebeten, die Straßen möglichst von parkenden Fahrzeugen frei zu halten und die verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten!

### Wohin mit dem Schnee?

Weit verbreitet ist die Unsitte, den Schnee vom Gehweg auf die Straße zu schippen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es verboten ist, den Schnee auf die Fahrbahn zu schieben/schippen, da er dort eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt! Bei großen Mengen an Schnee soll dieser am äußersten Fahrbahnrand aufgesetzt werden oder auf dem eigenen Grundstück abgelegt werden.

### Öffentliche Streugutbehälter

Die Streugutbehälter sind für die schnelle Selbsthilfe an Steigungen, wichtigen Kreuzungen und Einmündungen aufgestellt. Die Entnahme von Streugut aus den öffentlichen Streucontainern für private Zwecke ist verboten und strafbar. Das bereitgestellte Streugut dient ausschließlich den am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Personen zur Selbsthilfe. Fußgänger und Fahrzeugführer sind insofern berechtigt, das bevorratete Streugut nur auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu verwenden.

### Streupflicht auf dem Gehweg vor meinem Haus?

Für die Gehwege ist der Winterdienst mit der Streupflichtsatzung vom 12. Oktober 1989 auf die Anlieger übertragen. Sie können diese Satzung auf unserer Internetseite: <https://www.ispringen.de/rathaus/ortsrecht/> herunterladen.

Hier einige wichtige Grundzüge:

- Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (Streusalz) ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen und Glätte verwendet werden, der Einsatz ist so geringfügig wie möglich zu halten.
- Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.
- Ordnungswidrigkeiten gegen die Streupflichtsatzung können mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

Ordnungsamt

## Deckreisig

Deckreisig kann ab sofort kostenfrei „Am Winterrain“ gesammelt werden.



## Energieberatung im Rathaus Ispringen

Am **Montag, den 11. Dezember 2023** steht Ihnen von **16.00 – 18.00 Uhr im EG Raum Nr. 7 des Rathauses in Ispringen** ein kompetenter und unabhängiger Energieberater der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep zur Verfügung. **Eine Beratung dauert etwa 45 Minuten.**

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte unser **neues Terminbuchungs-Tool** welches Ihnen unter **www.keep-energieagentur.de/terminbuchung** zur Verfügung steht.

Mit dem neuen online-Terminbuchungstool ist die Vereinbarung eines Beratungstermins noch viel einfacher! In fünf Schritten geht es zur Energieberatung:

Und schon erhalten Sie die Bestätigung für Ihren Termin zur Energieberatung.

Für die Beratung ist es hilfreich aber nicht notwendig, die Strom- und Heizkostenabrechnung oder auch Baupläne zur Hand zu haben, damit einzelfallbezogen beraten werden kann. Das Angebot ist dank der Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Verbraucherzentrale **kostenlos**.

Die Beratung kann sowohl für Mietwohnungen, Neubauten als auch für eine anstehende Sanierung oder bei einer angedachten Anschaffung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden.

### Ergänzend zur Rathausberatung: Energieberatung in der keep

Die kostenlose Energieberatung findet zusätzlich in der keep im Volksbankhaus, Zerrenerstraße 28, 75172 Pforzheim, statt. Terminvergabe telefonisch unter 07231/308 6868. Beratungszeiten: Montag, Dienstag (telefonisch) und Donnerstag (telefonisch) 15.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch 16.00 – 19.00 Uhr sowie an zwei Samstagen im Monat von 9.00 – 13.00 Uhr.

### Kontakt

**keep  
Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim**

Zerrenerstraße 28  
75172 Pforzheim

Telefon: +49 (0) 7231 308 6868

Fax: +49 (0) 7231 308 9103

info@keep-energieagentur.de

www.keep-energieagentur.de

Die keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim informiert Bauherr\*innen individuell, produkt- und hersteller-

neutral über alle Themen rund ums energiesparende Bauen und Renovieren. Wer ein Bau- oder Umbauprojekt plant, kann sich bei den erfahrenen Energieberater\*innen wertvolle Tipps holen.

## Standesamtliche Mitteilungen

### Geburt

**Hannah Sophie Lehr** ist am 31.10.2023 in Pforzheim geboren.

Eltern: Lena und Andreas Lehr, Bahnhofstraße 4, 75228 Ispringen. Personenstandsfälle werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

**Standesamt Ispringen**  
Telefon 07231/9812-16

## Aus dem Gemeinderat

Gut besucht war die letzte Gemeinderatsitzung am Donnerstag. Nachdem der Gemeinderat im Juni den Grundsatzbeschluss für die Erschließung des Neubaugebietes „Weglanden“ gefasst hatte, stand der Aufstellungsbeschluss auf der Tagesordnung. Dieser ist notwendig, um weitere Untersuchungen zu dem geplanten Gebiet in Auftrag zu geben. Gemeinderätin Elisabeth Vogt sprach sich im Namen der Liste Mensch und Umwelt klar gegen das Gebiet aus. Sie befürchtet unter anderem den Verlust eines Naherholungsgebiets sowie frische Luft für die Ortsmitte. Außerdem sei mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Sie fordert Innenentwicklung und die vorhandenen Baulücken zu schließen. Dr. Wolfgang Ballarin (FWI) sieht das kritisch, die Baulücken stehen im Privateigentum man müsste die Eigentümer enteignen, derartige Zwangsmaßnahmen stehen der Gemeinde nicht zur Verfügung und das ist auch gut so. Frank Weber (CDU) sagt, dass neuer Wohnraum benötigt wird, wurde von einem unabhängigen Büro objektiv dargelegt. Er wünscht sich, dass man das geplante Neubaugebiet so gestaltet, dass es für alle Ispringer Bürgerinnen und Bürger eine zufriedenstellende Lösung gibt. Hans Peter Huber (SPD) sagt, für ihn wäre ein Kompromiss denkbar. Einen solchen könnte er sich etwa beim Flächenverbrauch, bei der energetischen Optimierung und bei der sozialen Durchmischung vorstellen.

Dem Aufstellungsbeschluss wurde mit 13 Ja-Stimmen und fünf Nein-Stimmen zugestimmt.

Verlängert wurde die Veränderungssperre für das Wohngebiet „Rothsberg“. Das ist notwendig, weil das laufende Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist, welches eine Nachverdichtung in diesem Bereich vorsieht.

Die letzte Gemeinderatssitzung im Jahr 2023 findet am Donnerstag, 14. Dezember 2023 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.



## Einfach nur gut

... Ihre Drucksachen von Schlecht

Telefon 07041 3022 · Fax 07041 5249  
verlag@gemeinde.de · www.gemeinde.de



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeinde Ispringen

#### Aufstellungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Weglanden“ gemäß §2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2023 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Weglanden“ gefasst.

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Weglanden“ wird gemäß dem Lageplan des Geltungsbereichs in der vom Gemeinderat Ispringen am 23.11.2023 beschlossenen Fassung des Lageplans vom 23.11.2023 wie folgt begrenzt:



#### Inhalt und Ziel der Planung

Ein wesentliches Planungsziel der Gemeinde Ispringen ist die Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion. Die Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde Ispringen ist hoch, gleichzeitig entzieht sich eine Aktivierung von Baulücken und sanierungsbedürftigen Leerständen in Privateigentum der kommunalen Steuerung. Bis zum Jahr 2040 werden laut der Wohnbauflächenbedarfsermittlung für Ispringen voraussichtlich über 11,3 ha neuen Wohnraums benötigt, um den Bedarf in der Gemeinde decken zu können. Da die Gemeinde über nahezu keine eigenen Bauplätze mehr verfügt, ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Weglanden“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ersten Bauabschnitt des geplanten Neubaugebietes mit einer Größe von knapp 7,5 ha und damit die Grundlage für weitere Wohnbauflächenentwicklungen in Ispringen geschaffen werden.

Auch im Gemeindeentwicklungskonzept (GEK), welches im September 2022 vom Gemeinderat beschlossen wurde, wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie des Gemeinderates die Schaffung neuen Wohnraums und neuer Wohnformen als konkret anzugehende Aufgabe der Verwaltung formuliert. Die Erweiterung des Wohnraumangebots ist für die Zukunftsfähigkeit Ispringens von besonderer Bedeutung. In das Entwicklungskonzept wurden mehrere Potenzialflächen für die Erschließung von Neubaugebieten aufgenommen, die unter verschiedenen Aspekten näher untersucht wurden. Die Fläche „Weglanden“ hat sich dabei als insgesamt am besten geeignete Fläche für ein Neubaugebiet in der Gemeinde herauskristallisiert und wurde bereits mit den zuständigen höheren Behörden grundlegend abgestimmt.

#### Geltungsbereich / Abgrenzung

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Lageplan in der vom Gemeinderat Ispringen am 23.11.2023 beschlossenen Fassung des Lageplans vom 23.11.2023 maßgeblich. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 7,47 ha und befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Ispringen.

Es umfasst die Flurstücke 984, 985, 986, 989, 994, 996, 997, 1001, 1002, 1007, 1007/1, 1008, 1009, 1011, 1011/1, 1012, 1013, 1015/1, 1016, 1017, 1018, 1020, 1027, 1028, 1029/1, 1032, 1033, 1033/1, 1034, 1035, 1036, 1038, 1703, 1701, 1701/2, 1703/1, 4679, 4680, 4681, 4682, 4683, 4684, 4685, 4686, 4687, 4688, 4691 und 4692 vollständig sowie die Flurstücke 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 979/1, 982, 983, 990, 991, 993, 1159, 1687, 1688, 1690, 1692, 1695, 1699, 1700, 1708, 7509, 270, 1538/4, 1704, 1709, 1721, 1723, 1723/1, 1724, 1725, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1735/1, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1742/1, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 4678 und 4677 teilweise. Das Plangebiet grenzt im Süden an die bestehende Wohnbebauung Am Rothsberg und Kraichgaustraße an. Im Norden, Osten und Westen befinden sich vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet zeichnet sich durch topographisch bewegtes Gelände aus, welches nach Süden bzw. Südwesten hin leicht abfällt. Mit Ausnahme eines bestehenden Aussiedlerhofes am nordwestlichen Rand des ersten Bauabschnittes, ist die Fläche derzeit unbebaut. Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen.

#### Planungsrecht und Verfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Weglanden“ und den örtlichen Bauvorschriften verfolgt die Gemeinde das Ziel, das vorgesehene Bauvorhaben im Plangebiet rechtssicher und zukunftsfähig zu entwickeln. Da es derzeit keinen Bebauungsplan für diesen Bereich gibt, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 BauGB zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Da das Plangebiet im Außenbereich liegt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren. Es wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

#### Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Aufstellungsbeschluss vom 23.11.2023 nebst Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich in der vom Gemeinderat Ispringen am 23.11.2023 beschlossenen Fassung des Lageplans vom 23.11.2023 kann während der üblichen Dienststunden im Ortsbauamt (Zimmer 3) der Gemeinde Ispringen, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Einsichtnahme unter <https://www.ispringen.de/rathaus/bauleitplanung/>

Ispringen, 23.11.2023

gez. Thomas Zeilmeier

Der Bürgermeister

## Ein Geschenk mit Herz ...

... schenken Sie  
einen Gutschein für  
ein Jahres-Abo Ihres  
Mitteilungsblattes



Verlag & Druckerei Schlecht  
Kerschensteinerstr. 10 · 75417 Mühlacker  
Tel. 07041 3022 · Fax 07041 5249  
[abonnement@gemeinde.de](mailto:abonnement@gemeinde.de) · [www.gemeinde.de](http://www.gemeinde.de)





**Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und  
die Versorgung der Grundstücke  
mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung -  
WVS) vom 26.10.2023**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**I.  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2  
Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 3  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4  
Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der

Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

**§ 5  
Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

**§ 6  
Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

**§ 7  
Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 8  
Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, Wasser sparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

**§ 9  
Unterbrechung des Wasserbezugs**

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten der Absperrung und deren Wiederaufhebung einschließlich etwaiger Baukosten im Bereich der Grundstücksanschlüsse (§ 15 Absatz 1 Ziffer 1) trägt der Anschlussnehmer; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 10  
Einstellung der Versorgung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen



der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.  
(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wie der aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablese, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

#### § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2); § 9 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### § 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### § 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Hausinstallation) - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.



(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

**§ 20  
Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

**§ 21  
Messung**

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(1a) Die Gemeinde ist berechtigt, einen vorhandenen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe der elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- Aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
- Betriebs- und Ausfallzeiten,
- Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den in Satz 4 und 5 genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 36 Monaten zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Dem Einbau und Betrieb eines elektronischen Funkwasserzählers kann der Anschlussnehmer schriftlich widersprechen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung

möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

**§ 22  
Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Nachprüfung der Messeinrichtung aus Abs. 1 kann (aus prüfungstechnischen Gründen) nur verlangt werden, solange diese noch in die Hausinstallation eingebunden ist, längstens bis zum Tag des Ausbaus.

(3) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

**§ 23  
Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen mit Ausnahme der elektronischen Funkwasserzähler nach § 21 Abs. 1a werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Die Gemeinde kann auch vorsehen, dass der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden kann.

(3) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer der Gemeinde den Zählerstand nicht innerhalb einer von dieser gesetzten Frist mitteilt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 24  
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**III.  
Wasserversorgungsbeitrag**

**§ 25  
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

**§ 26  
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

**§ 27  
Beitragsschuldner, öffentliche Last**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 28  
Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 29  
Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zusätzlich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.



### § 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 - 34 finden keine Anwendung.

### § 31

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 32

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 33

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete

(MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 34

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle

Zahl abgerundet werden.

### § 35 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 30 bis 34 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 28 führt;

2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) € 4,00.

### § 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3;

5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 4;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 5.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### § 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.



**§ 39  
Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**IV.  
Benutzungsgebühren**

**§ 40  
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 41  
Gebührenschildner, öffentliche Last**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Anschlussnehmer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(3) Die Gebührenschild für die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 ruhen als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 2 Abs. 1) sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

**§ 42  
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	€/Monat zzgl. Umsatzsteuer
2,5	1,80
4	3,20
10	5,70
16	7,90
25	19,90

Bei Bauwasserzählern und sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 43  
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 2,33 Euro (zzgl. Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 2,33 Euro (zzgl. Umsatzsteuer).

**§ 44  
Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 45  
Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

**§ 46  
Entstehung der Gebührenschild**

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.

**§ 47  
Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen auf die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 Abs. 1 zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und die Grundgebühr (§ 42) für drei Kalendermonate zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 und 45 entfällt die

Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 48  
Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild der geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 Abs. 1 werden jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

**V.  
Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**

**§ 49  
Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschild bisher nicht entstanden ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschild bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

(5) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

**§ 50  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,



6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 54 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

8. entgegen § 19 Abs. 1 die Mängelbeseitigung der Gemeinde nicht angezeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungsspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 5 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## § 51

### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde weiter, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 52

### Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen die-

ser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## VI.

### Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 53

### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 54

### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 26. November 1998 in der Fassung vom 20. November 2014 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Vernetzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Vernetzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ispringen, 26.10.2023

gez. Thomas Zeilmeier  
Bürgermeister

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 26.10.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Ispringen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG), Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KAG), sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt. Drosselrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

## II.

### Anschluss und Benutzung

## § 3

### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dergleichen zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.



(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### § 4

##### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5

##### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6

##### Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrriech, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäurekonzentriertes Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

#### § 7

##### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

#### § 8

##### Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

#### § 9

##### Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 10

##### Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

#### § 11

##### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

#### III.

##### Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 12

##### Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

#### § 13

##### Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

#### § 14

##### Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.



### § 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Keller-geschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalhöhennull); der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstauenebene ist anzugeben;
- im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass Ispringen in einem Karstgebiet mit besonderen Schutzbedürfnissen bei Versickerungen von Niederschlagswasser liegt.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

### § 16 Regeln der Technik

(1) Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln

der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig.

### § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Kostenersatz

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann zusammen mit dem Grundstücksanschluss einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### § 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bauherr der Gemeinde eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers vorgelegt hat, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) sowie die Dichtheit der Grundleitungen bestätigt werden. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung kann der Bauherr eine Abnahme durch die Gemeinde beantragen; die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen; die Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheit der Grundleitungen bleibt unberührt. Die Bescheinigung nach Satz 1 und die Abnahme nach Satz 2 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsmäßigen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

### IV. Abwasserbeitrag

### § 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserkanalbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.



**§ 23  
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an eine Teileinrichtung der öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

**§ 24  
Beitragsschuldner, öffentliche Last**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 25  
Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27). Das Ergebnis wird jeweils auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 26  
Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zusätzlich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

**§ 27  
Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

**§ 28  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 29  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 30  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 31  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst-



folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserteilbeiträge erhoben,

1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 führt;

2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen

### § 33 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	€ 2,90
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	€ 2,90

### § 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an die jeweilige Teileinrichtung angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss an die jeweilige Teileinrichtung;

3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 4;

5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, je doch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 5;

7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 6;

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss an die Teileinrichtung, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 35 Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf den Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag nach § 33 Nr. 1 und 2 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Die Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### § 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung der Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### V. Abwassergebühren

#### § 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42a erhoben.

#### § 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

#### § 39 Gebührenschildner, öffentliche Last

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2, der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 sowie der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Bei Wohnungs- und Teileigentümern ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschildner für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz

2 auf dem Erbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

### § 40 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf. verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Gemeinde auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ispringen finden entsprechende Anwendung.

(3) Solange der Gebührenschildner den Nachweis bei Einleitungen nach Absatz 1, Ziffer 2, 1. Alt nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 35 m<sup>3</sup> je Jahr für die erste Person und von 30 m<sup>3</sup> je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

(4) Solange der Gebührenschildner den Nachweis bei Einleitungen nach Absatz 1, Ziffer 2, 2. Alt und Absatz 1 Ziffer 3 nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zugrunde gelegt. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 40a Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf. verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Gemeinde auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ispringen finden entsprechende Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen: 15 m<sup>3</sup>/Jahr,



2. je Vieheinheit bei Geflügel: 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die danach pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Bei zeitanteiliger polizeilicher Meldung reduziert sich diese Mindestmenge entsprechend. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen. Soweit eine Ablesung der Messeinrichtungen durch die Gemeinde erfolgt, gilt dies als Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen.

**§ 41**

**Versiegelte Grundstücksfläche**

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

a) vollständig versiegelte Flächen:

Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung  
Faktor 0,9

b) stark versiegelte Flächen:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserundurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt  
Faktor 0,6

c) leicht versiegelte Flächen:

Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer  
Faktor 0,3

d) Für Tiefgaragendächer gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, die über eine Retentionsanlage (Versickerungs- und Verrieselungsanlagen) mit Notüberlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gehen mit 10 % der Fläche in die Flächenberechnung ein. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Retentionsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Versiegelte Teiflächen, die dauerhaft über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teiflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen, das von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist anzugeben. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

**§ 42**

**Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	€ 1,15,
ab dem 1.1.2025	€ 1,81.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	€ 0,25,
ab dem 1.1.2025	€ 0,46.

**§ 42a**

**Zählergebühren**

(1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Abwasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	Nenndurchfluss (Qn)	€ im Monat
3 und 5	1,5 und 2,5	3,2
7 und 10	3,5 und 5 (6)	5
20	10	7,9
30	15	19,9

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

**§ 43**

**Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalender-

jahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Kalendermonate des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

**§ 44**

**Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) und die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Beginn jedes Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für drei Kalendermonate (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 45**

**Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

**VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

**§ 46**

**Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;



b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

(5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

(6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(7) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 40a Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners entschädigungslos in ihr Eigentum übernommen. § 40 Abs. 2 und § 40a Abs. 2 gelten entsprechend.

(8) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 41 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Gemeinde.

(9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

(11) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

#### § 47

##### Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 48

##### Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### § 49

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen oder vor Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### VII.

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 50

##### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26. November 1998 in der Fassung vom 20. November 2014 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ispringen, 26.10.2023

gez. Thomas Zeilmeier  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Ispringen

### Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB

Zur Sicherung des mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ispringen vom 20.01.2022 eingeleiteten Bebauungsplanänderungsverfahrens für das neue Bebauungsplangebiet „Rothsberg“ in der Gemeinde Ispringen wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Ispringen am 20.01.2022 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Da das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB folgende Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

#### Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Rothsberg“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 20.01.2022 eine Veränderungssperre für das Gebiet „Rothsberg“ beschlossen. Da das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB folgende Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1

##### Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rothsberg“ wird zur Sicherung der künftigen Planung eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Rothsberg“.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage (Lageplan vom 11.01.2022) dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

##### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ispringen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ispringen in Kraft.

#### § 5

##### Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Satzung beträgt 1 Jahr (§ 17 BauGB). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

Ispringen, den 23.11.2023

Thomas Zeilmeier

Der Bürgermeister

## Anlage 1 [Lageplan des Geltungsbereichs]



**Mit der Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB).**

#### Hinweise:

##### A. Möglichkeit der Einsichtnahme

Die Veränderungssperre mit dem Plan über den räumlichen Geltungsbereich kann während der üblichen Dienststunden im Ortsbauamt (Zimmer 3) der Gemeinde Ispringen, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

##### B. Heilungsvorschriften

##### 1. Bauplanungsrechtliche Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ispringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

##### 2. Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 4 GemO)

Die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ispringen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



### C. Fälligkeit und Erlöschen eventueller Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ausgefertigt: Ispringen, 23.11.2023

gez. Thomas Zeilmeier  
Der Bürgermeister

## Mitteilungen anderer Behörden

### Zweites VereinsFORUM mit großer Resonanz

**Kommunikation – ein wichtiges Element in der Vereinsarbeit ENZKREIS.** Ein zweites stadt- und kreisweites VereinsFORUM fand dieser Tage im Landratsamt Enzkreis statt. Organisiert von den Vereinsbegleitern und der Freiwilligenagentur FRAG Pforzheim|Enzkreis war es Ziel des Forums, einen Raum für die Vernetzung und den Austausch zwischen Vereinen aus der Region zu bieten. Rund 30 Vereine hatten das Angebot zum Austausch angenommen.

Nach einer Begrüßung durch die Erste Landesbeamtin des Enzkreises, Dr. Hilde Neidhardt, gab es einen kurzen Rückblick auf die Aktivitäten in 2023. Ines Aiken von der FRAG berichtete beispielsweise über die fünf Regional-Foren und ermunterte die Teilnehmenden, sich aktiv in einen Austausch einzubringen. Von der Stadt Pforzheim wurde das Projekt „Vereinsbegleitung“ 2023 als „Innovatives Projekt“ ausgezeichnet.

„Kommunikation innerhalb des Vereins“ war bei einer Umfrage im Jahr 2022 als wichtiges Thema in der Vereinsarbeit genannt worden. Daher wurde bei diesem Forum das Thema nun aufgegriffen und mit Dirk Werhahn ein kompetenter Fachmann gewonnen. Sein Impulsvortrag unter dem Titel „Informelle Kommunikation“ fand denn auch großen Anklang. Werhahn ist Geschäftsführer des Evangelischen Kreisbildungswerkes Ludwigsburg, Lehrcoach und selbst Vorstand eines großen Vereines. Er verwies auf die Wichtigkeit der internen Kommunikation, die insbesondere von den Vereinsvorsitzenden mit viel Transparenz hinsichtlich der eigenen Tätigkeit gefördert werden sollte.



Dirk Werhahn, Lehrcoach und selbst Vorstand eines großen Vereins, griff das Thema Kommunikation im Verein auf. Da auch der Gehörlosenverein vertreten war, wurde das Vereinsforum in Gebärdensprache gedolmetscht. (enz)  
Bild: Enzkreis; Fotograf/in: Angela Gewiese

Unter der Überschrift „Erzähl von deinem Verein“ hat Andreas Preissler im Anschluss von den Aktivitäten beim Schwarzwaldverein Neuenbürg berichtet. Hier wurden beispielsweise Mitbürgerinnen und Mitbürger persönlich angesprochen, um zwanglos zu einem Vesper bei einer öffentlichen Sitzung des Vereins dazuzukommen. Bei der Aktion ging es nicht primär um die Gewinnung neuer Vorstandmitglieder, sondern um die Werbung für den Verein und neue Möglichkeiten, dessen Aktivitäten der Allgemeinheit bekannt zu machen.

Peter Kölling, Vereinsbegleiter und Organisator des Vereinsforums, ermunterte anschließend die Vereinsvertreter und -vertreterinnen, über ihre Erfahrungen und besonderen Aktivitäten insbesondere im Bereich Kommunikation zu berichten. Er verwies abschließend auf die Homepage der Vereinsbegleiter, auf der auch die gezeigten Präsentationen veröffentlicht sind: [www.Vereinsbegleiter-pforzheim-enzkreis.de](http://www.Vereinsbegleiter-pforzheim-enzkreis.de)

Zum Abschluss des Forums motivierte Kölling die Anwesenden, mit ihm gemeinsam ein Vereinsbegleiter-Komitee zu gründen, das zukünftig die Vereinsforen vor- und nachbereitet und so zum weiteren Ausbau des Netzwerks beiträgt. Es fanden sich erfreulicherweise spontan fünf Personen, die gemeinsam das Vereinsbegleiter-Komitee bilden möchten. (enz)

### Zweckverband Breitbandversorgung wählt erstmals Geschäftsführer

#### Mit Florian Enghofer übernimmt ausgewiesener Fachmann das Ruder

ENZKREIS. Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung hat dieser Tage Florian Enghofer zum Geschäftsführer gewählt. Und das ist eine Premiere – denn bis dato gab es diese Funktion im Zweckverband nicht. Das Gremium hatte sich vor ein paar Monaten allerdings angesichts der aktuellen Herausforderungen zu einer Neustrukturierung der Verbandsverwaltung entschlossen und damit wichtige Weichen für die Zukunft gestellt: So soll der neue hauptamtliche Geschäftsführer die Ausbauprojekte für eine möglichst flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet weiter forcieren.

Der 40-jährige aus Remchingen stammende Enghofer hat an der Hochschule Pforzheim Wirtschaftsrecht studiert und anschließend noch seinen Master of Laws an der Fernuni Hagen erworben. 2015 stieß er zum Landratsamt Enzkreis und arbeitete dort zunächst im Jobcenter. Seit über sechs Jahren ist er beim Zweckverband als Breitband-Koordinator tätig und hat in dieser Funktion bereits viele Ausbauprojekte im Enzkreis mitbetreut. „Damit bringt er eine enorme Fachkompetenz und viel Hintergrundwissen mit, er kennt die Zusammenhänge und Ansprechpartner, kann also aus dem Stand heraus in sein neues Arbeitsfeld starten“, freuen sich der Verbandsvorsitzende, Wurmbergs Bürgermeister Jörg-Michael Teplý, und sein Stellvertreter Landrat Bastian Rosenau.

Das sieht auch Florian Enghofer so: „Gerne möchte ich gemeinsam mit den Kommunen im Enzkreis den Glasfaserausbau weiter voranbringen und so dazu beitragen, für die Menschen und Betriebe eine zukunftsfähige Infrastruktur aufzubauen. Ich sehe meine Aufgabe auch darin, die stetig zunehmenden und komplexen Aufgaben im Bereich des Breitbandausbaus zügig umzusetzen.“ Zudem könnten so der Verbandsvorsitzende und der bisher für die Geschäftsstelle des Zweckverbands zuständige Leiter des „Amts für Nachhaltige Mobilität“, Sven Besser, spürbar entlastet werden. Jedenfalls sollen bei der Geschäftsführung künftig alle wichtigen Fäden zusammenlaufen und die meisten Führungs- und Leitungsaufgaben gebündelt werden.

Laut Teplý und Rosenau sei in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl an Projekten aufs Gleis gesetzt worden und auch in den kommenden zwei bis drei Jahren würden viele Haushalte und Unternehmen im Enzkreis zukunftsfähige Glasfaseranschlüsse bekommen, die entweder von am Markt tätigen Unternehmen mit eigenen Mitteln umgesetzt wurden oder aber dank Förderung

durch Bund und Land realisiert werden konnten. „Allerdings stellt die Anfang des Jahres erfolgte Neukonzipierung der Breitbandförderung durch die Bundesregierung den Zweckverband im Enzkreis, aber auch in vielen anderen Regionen im Land vor große Herausforderungen. Das gilt insbesondere für die Priorisierung der Förderanträge. Zudem kämpfen die Unternehmen beim eigenwirtschaftlichen Ausbau mit den teils drastisch gestiegenen Baukosten und Zinsen“, so Teply und Rosenau abschließend. „Der neue Geschäftsführer soll in jedem Falle den bereits begonnenen geförderten Ausbau im Enzkreis wo nötig und möglich unterstützen und darüber hinaus die Möglichkeiten zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau weiter voranbringen.“



Florian Enghofer wurde zum Geschäftsführer des Zweckverbandes Breitbandversorgung gewählt. Mit ihm übernimmt ein ausgewiesener Fachmann das Ruder. Das Bild zeigt ihn (Zweiter von links) nach der Wahl zusammen mit Landrat Bastian Rosenau (links), dem Verbandsvorsitzenden Jörg-Michael Teply sowie der Ersten Landesbeamtin Dr. Hilde Neidhardt. (enz)  
Foto: Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis  
Fotograf: Dennis Schäfer

## DRV BW zeigt Flagge für Frauenrechte

### Rentenversicherung beteiligt sich an Aktion „NEIN zu Gewalt an Frauen“

„Zur Gewalt an Frauen kann man nicht deutlich genug „Nein!“ sagen“, erklärt die Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), Gabriele Frenzer-Wolf. „Aus diesem Grund weht vom 25. November bis 10. Dezember 2023 vor unserem Dienstgebäude in Karlsruhe die Flagge für Frauenrechte.“ Aktueller Anlass ist der internationale Aktionstag „NEIN zu Gewalt an Frauen“, für den die Organisation Terre des Femmes (TDF) zur Fahnenaktion aufgerufen hat. 2023 will diese mit dem Slogan „#StellDichNichtSoAn“ auf sexualisierte Gewalt, sowohl bei der Arbeit als auch im Privatleben, aufmerksam machen.

### Breite Front gegen „Gewalt gegen Frauen“

Die DRV BW beteiligt sich in Kooperation mit dem Landratsamt und der Stadt Karlsruhe an den Aktionen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen. Gleichstellungsbeauftragte liefern unter [www.landkreis-karlsruhe.de/gleichstellungsbeauftragte](http://www.landkreis-karlsruhe.de/) und [www.karlsruhe.de/orange-days](http://www.karlsruhe.de/orange-days) weitere Informationen. In den DRV-Dienststellen liegen außerdem mehrsprachige TDF-Broschüren zum Thema „Gleiche Rechte für Frauen und Männer“ aus. Schnelle und anonyme Unterstützung in 18 Sprachen bietet das bundesweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Rufnummer 08000 116 016.

### Hintergrundinformationen

TDF setzt sich als gemeinnützige Frauenrechtsorganisation für Geschlechtergerechtigkeit und gegen Gewalt gegen Frauen ein. Bereits seit 1981 organisiert TDF alljährlich am 25. November Veranstaltungen, mit denen die Organisation auf die Situation von Frauen und Mädchen hinweist. 1991 erklärten die Vereinten Nationen den 25. November zum „Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ – im Englischen auch „Orange Day“ genannt. Die Farbe Orange steht seitdem für eine Zukunft ohne Gewalt gegen Frauen.

## Altes Getreide im Klimawandel neu entdeckt

### Hirse – Jetzt auch im Enzkreis erhältlich!

ENZKREIS. Die Bio-Musterregion Enzkreis hat zusammen mit etlichen Kooperationspartnern ein außergewöhnliches Projekt auf den Weg gebracht: Ab sofort kann bei rund 35 Verkaufsstellen in der Region „Bio-Enzkreis-Hirse“ aus heimischem Anbau erworben werden. Maßgeblich beteiligt sind vier Bio-Landwirte aus dem Enzkreis: Martin Gay in Nöttingen, Thomas Blanc in Kleinvillars, Frank Bäuerle in Iptingen und Frank Martin in Wiernsheim – und die Mühle Beck in Weiler als Weiterverarbeiter.

„Damit haben wir mitten im Klimawandel ein altes Getreide neu entdeckt“, freut sich Ursula Waters, Regionalmanagerin der Bio-Musterregion Enzkreis. Die Folgen der Klimaveränderungen mit Starkregen und zum Teil langen Trockenperioden werden nach ihren Worten auch in der Region immer sichtbarer. Damit würden Kulturen, die mit diesem veränderten Klima zurecht kommen, verstärkt in den Fokus der Landwirte rücken. „Unsere Haupt-Getreidearten tun sich mit langanhaltender Trockenheit zum Teil schwer“, berichtet sie. „Ganz anders dagegen Hirse: Sie ist eine sehr anspruchslose Kulturpflanze, die lange Trockenperioden ausgezeichnet übersteht. Sie eignet sich damit ideal, um trotz Klimawandel erfolgreich Getreide anzubauen und so die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln weiter zu sichern.“

In der Region ist der Anbau von Hirse laut Waters von alters her bekannt: „Allerdings geriet er durch den verstärkten Anbau von Kartoffeln, Weizen und Mais immer mehr in Vergessenheit und verschwand zuletzt leider fast gänzlich aus der „Produktpalette“ der Landwirte – und damit auch von unserem Speiseplan. Und das möchten meine Mitstreiter in der Projektgruppe und ich gerne ändern.“ Hirse sei schließlich reich an wichtigen Inhaltsstoffen wie B-Vitaminen, Magnesium, Calcium, Fluor, Eisen, Silizium und Kieselsäure und eigne sich damit ausgezeichnet für eine gesunde Ernährung.

Hirse kann jedoch nicht direkt vom Acker in den Handel gelangen, da sie zunächst maschinell von Staub zu reinigen ist und andere Fremdkörper wie etwa Steinchen herausgelesen werden müssen. Eine echte Herausforderung stellt auch der Transport der geernteten Hirse dar, da es sich um sehr kleine Körner handelt, die durch jeden noch so winzigen Spalt rieseln. „Doch auch für dieses Problem haben wir eine Lösung gefunden“, berichtet Waters. So wird die Hirse nach der Ernte zum Schälern zu einem der vier Anbauer transportiert. Hierfür wurde eigens eine Schälmaschine aus dem Ausland beschafft, die es hierzulande gar nicht gibt. Sie hatte jedoch keinen Motor. Aber selbst das schreckte die Projektgruppe nicht: Kurzerhand wurde in Eigenarbeit ein kleiner Motor eingebaut.

Damit die Hirse bis in den Handel gelangen kann, musste schließlich – was in der Regel kein leichtes Unterfangen ist – noch ein Verarbeiter gefunden werden, was erfreulicherweise mit der Mühle Beck in Weiler gelang. Dort gehen die Hirse-Körner nach dem Reinigen und Schälern weiter zum Trocknen und mehrfachen Sortieren in den sogenannten Farbausleser. Nach der Qualitätskontrolle durch den Müller Eric Becker ist die Hirse dann zum Abfüllen in Tüten bereit. Hier hilft die Senior-Chefin zusammen mit Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten. Zum Abschluss wird an der Tüte noch ein schönes Etikett angebracht, auf dem als kleine „Zugabe“ gleich noch zwei Hirse-Rezepte aufgedruckt sind – eins für eine Süßspeise und eins für ein herzhaftes Gericht.



„Alle am Hirse-Projekt Beteiligten haben bisher jede Hürde gemeistert und keine Mühen gescheut, um diese Aktion zum Ziel zu führen“, so der Landwirtschaftsdezernent des Enzkreises, Holger Nickel, abschließend. „Dafür danke ich ihnen herzlich und wünsche mir, dass ihr Einsatz mit tollen Verkaufszahlen belohnt wird.“ Die Hirse wird in 250- und 500-Gramm-Packungen im regionalen Handel und vor allem auch bei direkt vermarktenden Betrieben im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim an die Endkunden verkauft. Die Liste der Verkaufsstellen wird auf der Website [www.biomusterregion-bw.de/enzkreis](http://www.biomusterregion-bw.de/enzkreis) ständig aktualisiert. Dort finden sich auch weitere Infos zum Projekt sowie Rezepte. Die Projektgruppe hat noch weitere Einsatzbereiche gefunden: So entwickelte beispielsweise die Pforzheimer Bäckerei Toifl ein Brot, das die Bio-Enzkreis-Hirse enthält. Weitere Produkte aus oder mit den wertvollen Körnern sind in der Entwicklung. (enz)



Foto: Enzkreis, E. Bayram-Yildiz

für die Einhaltung internationaler Arbeitsnormen wie gerechte Löhnen, geregelte Arbeitszeiten, Mutterschutz oder das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit. Zudem wird eine Fairtrade-Prämie ausgezahlt, die beispielsweise in Infrastrukturprojekte wie Trinkwasserbrunnen oder Schulbusse fließt“, macht Dr. Jannis Hoek, Nachhaltigkeitsmanager beim Landratsamt, deutlich. „Indem wir Konsumenten beim Einkauf auf Siegel achten, können wir die Lebenssituation von Menschen in den Produktionsländern direkt positiv beeinflussen“, unterstreicht er und zeigt weitere Bereiche auf, bei denen unser Einkaufsverhalten einen Unterschied macht: „Fair Handels-Siegel findet man nicht nur auf Fußballen, sondern ebenso auf kakaohaltigen Produkten in der Vorweihnachtszeit, Gewürzen, Rohrzucker, Kaffee oder Tee“, ermuntert er zum genaueren Hinschauen und einem verantwortungsvollem Konsumverhalten. „Wir als Enzkreis werden bei diesem Thema sicher am Ball bleiben und daher wird es auch im nächsten Jahr wieder eine faire Aktion geben“, versprechen Neidhardt und Hoek den Gewinnern bei der Preisverleihung. (enz)



„Preisverleihung-FT-Fußbälle“: Um ein Zeichen für Nachhaltigkeit zu setzen, hatte das Landratsamt hochwertige Fußballen aus Fairem Handel an Kinder- und Jugendgruppen verlost. Diese wurden nun von Dr. Hilde Neidhardt (Siebte von rechts) und Dr. Jannis Hoek (links) an die Gewinnerinnen und Gewinner überreicht. Bild: Enzkreis; Fotografin: Patrizia Joos

### Eine runde Sache: Fußballen aus fairem Handel an Kinder- und Jugendgruppen im Enzkreis verlost

ENZKREIS. Anlässlich der erneuten Auszeichnung zum Fairtrade-Landkreis hat das Landratsamt im Rahmen der bundesweiten „Fairen Woche“ hochwertige Fußballen aus fairem Handel an Kinder- und Jugendgruppen in der Region verlost. Über diese tolle „runde Sache“ konnten sich nun mehr als 30 Teams aus 19 Städten und Gemeinden im Enzkreis freuen.

„Mit der Aktion wollten wir auf die Prinzipien des fairen Handels aufmerksam machen. Viele handgefertigte Fußballen entstehen meist in armen Regionen und unter schlechten Arbeitsbedingungen. Oft müssen dabei auch Kinder mithelfen, um das Einkommen ihrer Familie aufzubessern. Dagegen wollten wir bewusst ein Zeichen setzen und auch junge Menschen in den Fokus nehmen“, erklärt die Erste Landesbeamtin des Enzkreises, Dr. Hilde Neidhardt, den Hintergrund. „Die Bälle sollen einen Anstoß geben, dass auch Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen und Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ihr Einkaufsverhalten hinterfragen und diese Zielgruppe sensibilisieren, um einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit zu leisten“, so Neidhardt weiter. „Selbstverständlich soll unsere Initiative aber auch ein Dank sein an diese Institutionen für die wichtige und wertvolle Arbeit, die dort mit und für Kinder und Jugendliche geleistet wird“, betont sie.

Seit 2017 beweist die Fairtrade-Zertifizierung des Landkreises dessen nachhaltiges Engagement. „Fair Handels-Siegel stehen

### Jubilare

#### Wir gratulieren zum Geburtstag

04.12., Bernd Bayer, Buchenweg 72

70 Jahre

04.12., Edelgard Armbruster, Luisenstraße 12

75 Jahre

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.





## Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog:

<https://web-opackivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>  
eBib Nord-schwarz-wald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311 Email: [buecherei1@ispringen.de](mailto:buecherei1@ispringen.de)

Unsere Öffnungszeiten: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

### **Draußen kalt, drinnen kuschlig warm.**

Für pure Entspannung an schmuddeligen Tagen haben wir in allen Bereichen **viele neue Medien** zur Ausleihe bereit gestellt.

### **Herzlich Einladung zu unseren regelmäßigen neu eingeführten Kinderlesungen.**

Diese finden 14tägig im Wechsel mittwochs um 15.30 Uhr mit **KristinGalic** und samstags um 13.00 Uhr mit **ElkeRathje** statt.

Merken Sie sich die neuen Termine vor:

**Mittwoch, 20.12.2023**

**Samstag, 09.12.2023 und 13.01.2024**

Bitte beachten Sie, dass mittwochs während der Vorlesezeit die Bücherei nicht genutzt werden kann. Die Ausleihe beginnt, wie immer um 16.00 Uhr. Wir freuen uns über viele Kinder mit ihren begleitenden Eltern und Großeltern.

Denken Sie daran, ihre **ausgeliehenen Medien rechtzeitig zu verlängern** oder abzugeben. Sie können die Leihfrist jederzeit selbst von Zuhause aus über unseren Online-Katalog, mit Ihrer Benutzernummer und Ihrem Passwort, verlängern. Oder rufen Sie einfach an unter Telefon 07231/800311, ein Anrufbeantworter ist geschaltet, natürlich können Sie uns auch eine E-Mail an [buecherei1@ispringen.de](mailto:buecherei1@ispringen.de) schreiben. Vergessen Sie nicht, Ihren Namen und Ihre Bibliotheksausweisnummer zu nennen.

Wir freuen uns über Ihren Besuch.

**Ihr Büchereiteam**

## Fundsachen

Im Fundbüro wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Hörgerät
- Air Pod Kopfhörer

Fundsachen können im Rathaus Ispringen bei Frau Jüngling, Zimmer 2 abgeholt werden.